



SATZUNG

des Juniorenkreises der Industrie- und Handelskammer

Südlicher Oberrhein

für den Bezirk LAHR

§ I

Name, Sitz, Verhältnis zur Kammer

- (1) Der Juniorenkreis führt die Bezeichnung "Juniorenkreis der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein" für den Bezirk Lahr. Er wird von der Kammer gefördert und organisatorisch unterstützt.
- (2) Der Juniorenkreis hat seinen Sitz in Lahr.

§ II

Zweck

- (1) Der Juniorenkreis will seine Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten.

Insbesondere will der Juniorenkreis dazu beitragen, das Verantwortungsbewußtsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

- (2) Dies erfordert z.B.
 1. Vertiefung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
 2. Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens.
 3. Mitarbeit des Einzelnen
 - a) in der Selbstverwaltung der Wirtschaft
 - b) bei der beruflichen Nachwuchsausbildung
 - c) in den demokratischen Parteien und Parlamenten
 - d) ehrenamtlich in den öffentlichen Institutionen.

4. Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
5. Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
6. Fachliche Fortbildung durch
 - a) betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
 - b) Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen.
7. Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

§ III

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird.
- (2) Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreises.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 40 Jahre alt wird. Aktive Mitglieder können durch einstimmigen Vorstandsbeschluß von dieser Regelung ausgenommen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet im übrigen durch Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Juniorenkreis verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt.
- (6) Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über einen Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als Mitglied des Juniorenkreises wird spätestens nach einjähriger Gastzeit entschieden. Wird die Mitgliedschaft nicht angenommen, scheidet der Gast aus.
- (7) Mitglieder haben das Recht, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden Interessenten zu den einzelnen Veranstaltungen einzuladen.
- (8) Interessenten werden mit Mehrheitsbeschluß des Vorstandes als Gäste aufgenommen.

§ IV

Beiträge

Der Juniorenkreis erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils nach Zustellung der Rechnung fällig. Beim Ausscheiden während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Rückzahlung.

§ V

Organe

Organe des Juniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ VI

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Bestellung von Rechnungsprüfern
 - d) die Erteilung von Entlastungen
 - e) die Grundzüge der Jahresarbeitsowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
- (2) Mindestens einmal jährlich, und zwar im 1. Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
- (3) Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls unter den Voraussetzungen des Abs. 3 einberufen werden. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder hat dies zu geschehen.
- (5) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Wahlen findet grundsätzlich geheime Abstimmung statt. Es

können auch nichtanwesende Mitglieder gewählt werden, sofern sie vor der Wahl schriftlich die Zustimmung zur Annahme des Amtes gegeben haben.

- (8) Über die Mitgliederversammlungen ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zu übersenden. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ VII

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt den Juniorenkreis und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er besteht aus mindestens 6, jedoch höchstens 8 Mitgliedern. Er wird auf 2 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern alle 2 Jahre aus ihrem Kreis gewählt.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes kann der Hauptgeschäftsführer oder der für die Betreuung des Kreises zuständige Referent der Industrie- und Handelskammer beratend teilnehmen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben eines Kassensführers wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß vor. Im übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.

§ VIII

Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises Arbeitsgruppen mit beratender Funktion aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen. Die Berufung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und ihres Vorsitzenden und Stellvertreters obliegt dem Vorstand.

§ IX

Schlußbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr des Juniorenkreises ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Auflösung des Juniorenkreises und eine diesbezügliche Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Diese Satzung tritt am 26. März 1980 in Kraft.